

Der Text dieser Satzung ist nach dem aktuellen Stand sorgfältig erstellt; gleichwohl sind Übertragungsfehler nicht ausgeschlossen. Verbindlich ist der amtliche, beim Prüfungsamt oder in der Studienberatung einsehbare Text bzw. die im Internet unter <http://www.uni-bayreuth.de/de/universitaet/organisation/abt1/amtliche-bekanntmachungen/index.html> amtlich bekannt gemachte Satzung.

Bitte beachten Sie die Regelungen zum Inkrafttreten in der jeweiligen Änderungssatzung!

**Prüfungs- und Studienordnung
für den Masterstudiengang
Sportökonomie
an der Universität Bayreuth
Vom 15. März 2010
In der Fassung der Fünften Änderungssatzung
Vom 5. Juli 2016**

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1 und Art. 61 Abs. 2 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Universität Bayreuth folgende Prüfungs- und Studienordnung:*)

*) Mit allen Personen- und Funktionsbezeichnungen sind Männer und Frauen in gleicher Weise gemeint. Eine sprachliche Differenzierung im Wortlaut der einzelnen Vorschriften wird nicht vorgenommen.

Inhaltsverzeichnis

- § 1 Zweck der Masterprüfung
 - § 2 Zugang zum Studium, Qualifikation
 - § 3 Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit
 - § 4 Prüfungsausschuss
 - § 5 Prüfer und Beisitzer
 - § 6 Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht
 - § 7 Zulassung zu den Prüfungen
 - § 8 Anrechnung von Kompetenzen
 - § 9 Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer
 - § 10 Prüfungsbestandteile
 - § 11 Prüfungsformen
 - § 12 Masterarbeit
 - § 13 Leistungspunktsystem
 - § 14 Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen
 - § 15 Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter
 - § 16 Prüfungsnoten
 - § 17 Prüfungsgesamtnote
 - § 18 Bestehen der Masterprüfung
 - § 19 Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen
 - § 20 Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung
 - § 21 Einsicht in die Prüfungsakten
 - § 22 Mängel im Prüfungsverfahren
 - § 23 Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß
 - § 24 Ungültigkeit der Masterprüfung
 - § 25 Verleihung des Mastergrades, Zeugnis
 - § 26 Studienberatung
 - § 27 Inkrafttreten
-
- Anhang 1: Bereichs- und Modulübersicht
 - Anhang 2: Zulassungsverfahren
 - Anhang 3: Kriterien zur Verbesserung der Abschlussnote des einschlägigen Erstabschlusses
 - Anhang 4: Anforderungen und Bewertung der Prüfungen in den Modulen Sportarten und Bewegungsbereiche
 - Anhang 5: Wertungskriterien für nicht messbare Sportarten/Prüfungsteile

§ 1

Zweck der Masterprüfung

¹Durch die Masterprüfung als Abschluss des wissenschaftlichen Hochschulstudiums des Masterstudiengangs Sportökonomie wird festgestellt, ob der Kandidat vertiefte Fachkenntnisse sowie methodische und inhaltliche Kompetenzen erworben hat und die fachlichen Zusammenhänge so weit überblickt, dass er zur weitergehenden selbstständigen wissenschaftlichen Arbeit und Lösung komplexer Problemstellungen befähigt ist. ²Auf Grund der bestandenen Masterprüfung verleiht die Universität Bayreuth durch die Kulturwissenschaftliche Fakultät den akademischen Grad eines Master of Science (abgekürzt: M.Sc.).

§ 2

Zugang zum Studium, Qualifikation

- (1) ¹Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Sportökonomie ist ein Hochschulabschluss mit der Prüfungsnote 1,9 oder besser im Bachelorstudiengang Sportökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Gesundheitsökonomie oder im Lehramtsstudiengang mit der Fächerverbindung Sport/Wirtschaft der Universität Bayreuth oder ein damit gleichwertiger Abschluss. ²Als gleichwertiger Abschluss wird insbesondere ein mit der Prüfungsnote 1,9 oder besser absolvierter Studiengang an einer in- oder ausländischen Hochschule mit vergleichbaren Studien- und Prüfungsleistungen anerkannt. ³Die Studien- und Prüfungsleistungen gelten als vergleichbar, wenn sie in Inhalt und Umfang mindestens den Anforderungen der Prüfungsordnungen der Bachelorstudiengänge Sportökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Gesundheitsökonomie oder des Lehramtsstudienganges mit der Fächerverbindung Sport/Wirtschaft der Universität Bayreuth entsprechen.
- (2) Soweit ein Abschluss nach Abs. 1 die erforderliche Durchschnittsnote nicht aufweist, kann die notwendige Abschlussnote auch durch eine Aufwertung bei Erfüllung der Aufwertungskriterien gemäß Anhang 3 erreicht werden.
- (3) ¹Sind bei einem Studienabschluss die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen denen der Bachelorstudiengänge Sportökonomie, Betriebswirtschaftslehre, Gesundheitsökonomie oder des Lehramtsstudienganges mit der Fächerverbindung Sport/Wirtschaft der Universität Bayreuth nach Inhalt und Umfang nicht gleichwertig, können Bewerber mit der Auflage zugelassen werden, zusätzlich zu den im Masterstudiengang zu erbringenden Leistungen auch noch diese Studien- und Prüfungsleistungen innerhalb eines Jahres ergänzend zu absolvieren. ²Für eine Zulassung zum Masterstudium darf die Summe der Leistungspunkte aller zur Auflage gemachten zusätzlichen Lehrveranstaltungen, verringert um die Leistungspunkte aller angerechneten Lehrveranstaltungen, 20 Leistungspunkte nicht überschreiten.

- (4) Weitere Voraussetzung für den Zugang zum Masterstudiengang Sportökonomie ist die Zuweisung eines Studienplatzes für diesen Studiengang im Rahmen des örtlichen Zulassungsverfahrens (vgl. Anhang 2: Zulassungsverfahren).
- (5) Die Entscheidungen in den Fällen der Abs. 1 bis 4 trifft der gemäß Anhang 2 eingerichtete Zulassungsausschuss unter Beachtung des Art. 63 BayHSchG.
- (6) ¹Im Falle des Nichtvorliegens der in Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 2 und Abs. 3 genannten Voraussetzungen ist eine Zulassung zum Masterstudiengang Sportökonomie nicht möglich.
²Der Zulassungsausschuss erlässt in diesem Fall einen mit Gründen und einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid.

§ 3

Gliederung von Studium und Masterprüfung, Regelstudienzeit

- (1) ¹Das Studium des Masterstudiengangs Sportökonomie ist modular gegliedert in die folgenden Teilbereiche:
 - a) Modulbereich A: Eingangsmodulbereiche (25 Leistungspunkte):
 - A-1: Eingangsmodulbereich für Studienabschluss B.Sc. Sportökonomie/
B.Sc. Sportmanagement
 - A-2: Eingangsmodulbereich für Studienabschluss B.Sc. Betriebswirtschaftslehre
und B.Sc. Gesundheitsökonomie
 - A-3: Eingangsmodulbereich für Studienabschluss B.Sc./B.A. Sportwissenschaft
 - b) Modulbereich B: Vertiefungsmodulbereiche Betriebswirtschaftslehre
(30 Leistungspunkte):
 - B-1: Marketing & Services
 - B-2: Business Management
 - B-3: Unternehmensrechnung
 - B-4: Internationales Personalmanagement im Dienstleistungsbereich
 - c) Modulbereich C: Vertiefungsmodulbereiche Sportwissenschaft (20 Leistungspunkte)
 - C-1: Health & Fitness Management
 - C-2: Organisation d. Sports & Mega-Event-Management
 - C-3: Training – Leistung – Wettkampf
 - C-4: Sportökologie und Outdoorsport
 - d) Modulbereich D: Ergänzungsmodulbereich (15 Leistungspunkte)
 - e) Modulbereich E: Masterarbeitsmodul (30 Leistungspunkte)

²Detailliertere Ausführungen sind dem Anhang 1 sowie dem Modulhandbuch zu entnehmen.

- (2) ¹Der Gesamtumfang der für den erfolgreichen Abschluss des Studiums erforderlichen Lehrveranstaltungen beträgt ca. 50 Semesterwochenstunden (SWS). ²Die Zahl der zu erwerbenden Leistungspunkte (LP) beträgt 120 ECTS.
- (3) Das Studium kann jeweils zum Winter- oder Sommersemester aufgenommen werden.

§ 4

Prüfungsausschuss

- (1) ¹Für die erforderlichen Entscheidungen sowie für die organisatorische Durchführung der Masterprüfung wird ein Prüfungsausschuss gebildet. ²Der Prüfungsausschuss führt nach Maßgabe dieser Satzung das Prüfungsverfahren durch und trifft mit Ausnahme der eigentlichen Prüfungen und deren Bewertung alle anfallenden Entscheidungen. ³Der Prüfungsausschuss setzt sich aus Vertretern der Studiengebiete Wirtschaft, Sport und Recht zusammen und kann bis zu acht Mitglieder umfassen; jedes Mitglied hat einen Ersatzvertreter. ⁴Die Mitglieder des Prüfungsausschusses und deren Ersatzvertreter werden vom Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät (je bis zu vier Mitglieder) und vom Fakultätsrat der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät (je bis zu vier Mitglieder) aus dem Kreis der Professoren (Art. 2 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 Bayerisches Hochschulpersonalgesetz) für die Dauer von fünf Jahren gewählt. ⁵Der Prüfungsausschuss wählt aus seiner Mitte einen Vorsitzenden und einen stellvertretenden Vorsitzenden.
- (2) ¹Der Prüfungsausschuss ist beschlussfähig, wenn nach schriftlicher Ladung aller Mitglieder unter Einhaltung einer mindestens dreitägigen Ladungsfrist die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrheit der abgegebenen Stimmen in Sitzungen. ³Stimmenthaltung, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ⁴Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag.
- (3) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Satzung eingehalten werden. ²Er lädt zu den Sitzungen ein und führt den Vorsitz bei allen Beratungen und Beschlussfassungen des Prüfungsausschusses. ³Er ist befugt, anstelle des Prüfungsausschusses unaufschiebbare Entscheidungen allein zu treffen. ⁴Hiervon hat er den übrigen Mitgliedern des Prüfungsausschusses unverzüglich, spätestens bei der nächsten Sitzung, Kenntnis zu geben. ⁵Darüber hinaus kann, soweit diese Satzung nichts anderes bestimmt, der Prüfungsausschuss dem Vorsitzenden die Erledigung einzelner dem Prüfungsausschuss obliegender Aufgaben widerruflich übertragen.
- (4) Der Prüfungsausschuss berichtet regelmäßig dem Fakultätsrat über die Entwicklung der Prüfungen und Studienzeiten und gibt Anregungen zur Reform dieser Satzung.

- (5) ¹Der Prüfungsausschuss erlässt die nach dieser Satzung erforderlichen Bescheide schriftlich mit Begründung und Rechtsbehelfsbelehrung. ²Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten der Universität Bayreuth nach Anhörung des Prüfungsausschusses erlassen.

§ 5

Prüfer und Beisitzer

- (1) ¹Prüfer können alle nach dem Bayerischen Hochschulgesetz sowie nach der Hochschulprüferverordnung (HSchPrüferV) in der jeweils geltenden Fassung zur Abnahme von Hochschulprüfungen Befugte sein. ²Als Beisitzer kann jedes Mitglied der Universität Bayreuth herangezogen werden, das einen entsprechenden oder vergleichbaren wissenschaftlichen Studiengang erfolgreich abgeschlossen hat.
- (2) ¹Scheidet ein prüfungsberechtigtes Hochschulmitglied aus der Universität Bayreuth aus, so kann der Prüfungsausschuss auf seinen Antrag hin beschließen, dass es noch eine angemessene Zeit als Prüfer tätig ist. ²In der Regel soll die Prüfungsberechtigung bis zu drei Jahre erhalten bleiben.
- (3) ¹Sofern vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses nichts anderes bestimmt wird, ist der zuständige Dozent zugleich der Prüfer. ²Gehört der Dozent nicht zum Kreis der Prüfungsberechtigten gemäß Abs. 1, so benennt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses zu Beginn des jeweiligen Semesters einen Prüfer.

§ 6

Ausschluss wegen persönlicher Beteiligung, Verschwiegenheitspflicht

- (1) Der Ausschluss von der Beratung und Abstimmung im Prüfungsausschuss sowie von einer Prüfungstätigkeit wegen persönlicher Beteiligung bestimmt sich nach Art. 41 Abs. 2 BayHSchG.
- (2) Die Pflicht der Mitglieder des Prüfungsausschusses, der Prüfer, der Beisitzer und sonstiger mit Prüfungsangelegenheiten befasster Personen zur Verschwiegenheit bestimmt sich nach Art. 18 Abs. 3 BayHSchG.

§ 7

Zulassung zur Masterprüfung

Mit der Einschreibung in den Masterstudiengang Sportökonomie gilt der Studierende als zu den Prüfungen zugelassen.

§ 8

Anrechnung von Kompetenzen

- (1) Die Anrechnung von Kompetenzen (Lernergebnissen) bestimmt sich nach Art. 63 Abs. 1 und 2 BayHSchG.
- (2) ¹Werden Kompetenzen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme vergleichbar sind – zu übernehmen und in die Berechnung der Gesamtnote einzubeziehen. ²Stimmt das Notensystem der anzurechnenden Kompetenzen nicht mit dem Notensystem des § 16 überein, werden die Noten der anderen Hochschule nach der modifizierten Bayerischen Formel
$$x = 1 + 3 \cdot (N_{\max} - N_d) / (N_{\max} - N_{\min})$$
mit gesuchter Umrechnungsnote x, bester erzielbarer Note N_{\max} , unterster Bestehensnote N_{\min} und erzielter Note N_d umgerechnet, dabei wird bei den berechneten Noten nur eine Stelle hinter dem Komma berücksichtigt und eine Anpassung an die in § 16 genannten Notenstufen erfolgt nicht. ³Bei nichtvergleichbaren Notensystemen wird der Vermerk „bestanden“ aufgenommen; eine Einbeziehung in die Prüfungsgesamtnote findet in diesem Fall nicht statt. ⁴Eine Kennzeichnung der Anrechnung im Zeugnis ist zulässig. ⁵Über das Vorliegen der Voraussetzungen für die Anrechnung entscheidet der Prüfungsausschuss im Einvernehmen mit dem zuständigen Fachvertreter. ⁶Wird die Anrechnung versagt, kann die betroffene Person innerhalb einer Frist von vier Wochen nach Zustellung der Versagung eine Überprüfung der Entscheidung durch die Hochschulleitung beantragen. ⁷Die Hochschulleitung gibt dem Prüfungsausschuss eine Empfehlung für die weitere Behandlung des Antrags.
- (3) Anträge zur Anrechnung von Kompetenzen sind möglichst unverzüglich nach der Immatrikulation, jedoch spätestens vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses der letztmöglichen Wiederholungsprüfung des jeweiligen Moduls beim Prüfungsausschuss einzureichen.

§ 9

Prüfungstermine, Bekanntgabe der Prüfungstermine und der Prüfer

- (1) ¹Die Modulprüfungen finden zeitnah zum Abschluss des Moduls statt. ²Die Prüfungszeiträume dauern in der Regel von der letzten Vorlesungswoche bis vier Wochen in die vorlesungsfreie Zeit hinein; sie werden vom Prüfungsausschuss bekannt gegeben. ³Ein Nachtermin kann zum nächsten regulären Prüfungstermin festgelegt werden.
- (2) Der Kandidat soll sich in der Regel den Modulprüfungen in dem Semester unterziehen, in dem er die dazugehörige Lehrveranstaltung besucht hat.

- (3) ¹Die veranstaltungsbezogenen Prüfungstermine werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Ein kurzfristiger Wechsel des Prüfers ist nur aus zwingenden Gründen zulässig.
- (4) Eine Anmeldung zu den einzelnen Prüfungen ist jeweils innerhalb der durch Aushang bekannt gegebenen Frist nach dem vom Prüfungsausschuss festgelegten Verfahren vorzunehmen.

§ 10

Prüfungsbestandteile

- (1) Die Masterprüfung setzt sich aus den im Anhang 1 aufgeführten Modul(teil)prüfungen und der Masterarbeit zusammen.
- (2) Die Prüfungen dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat.

§ 11

Prüfungsformen

- (1) ¹Modulprüfungen werden in Form von Klausuren, Essays, mündlichen Prüfungen, schriftlichen Hauptseminararbeiten (Hausarbeiten) und mündlichen Hauptseminarvorträgen (Präsentationen) sowie sportartspezifischen Prüfungsleistungen abgelegt. ²Vorlesungen mit begleitenden Übungen enden in der Regel mit Semesterabschlussklausuren. ³Um die Interaktion mit den Studierenden und die Motivation zu fördern, können auch eine oder mehrere begleitende Leistungsbewertungen oder eine mündliche Abschlussprüfung erfolgen, welche die Klausur ganz oder teilweise ersetzen. ⁴Die Prüfungsleistung bei Hauptseminaren umfasst in der Regel schriftliche wie auch mündliche Leistungskomponenten in der Form von Hausarbeiten und Präsentationen und kann eine Klausur beinhalten. ⁵Die Leistungsbeurteilung bei Kursen (Literaturkurse, Planspiele, Fallstudien) erfolgt auf Basis veranstaltungsbegleitender Elemente wie Essays, Hausarbeiten, Präsentationen, mündliche Prüfungen und Klausuren.
- (2) ¹Klausuren werden wenigstens ein- und höchstens dreistündig durchgeführt. ²Klausuren dienen dem Nachweis, dass der Prüfling die jeweiligen Kompetenzziele der einzelnen Module erreicht hat. ³Die zulässigen Hilfsmittel bestimmen die Prüfer. ⁴Über die Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen. ⁵Der Aufsichtsführende hat die Richtigkeit durch Unterschrift zu bestätigen. ⁶In das Protokoll sind alle Vorkommnisse einzutragen, welche für die Feststellung der Prüfungsergebnisse von Belang sein können.

- (3) ¹Erscheint ein Kandidat verspätet zur Prüfung, so kann er die versäumte Zeit nicht nachholen. ²Das Verlassen des Prüfungsraums ist mit Erlaubnis des Aufsichtsführenden zulässig. ³Uhrzeit und Dauer der Abwesenheit sind auf der Prüfungsarbeit zu vermerken.
- (4) ¹Die Bewertung der Klausuren erfolgt in der Regel jeweils durch einen Prüfer, der gemäß § 5 Abs. 3 bestellt wird. ²Wird die Klausur mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist sie von einem zweiten Prüfer zu beurteilen. ³Die Noten für die einzelnen Prüfungsleistungen gemäß § 16 werden von dem jeweiligen Prüfer festgesetzt. ⁴Bei unterschiedlicher Beurteilung von zwei Prüfern ergibt sich die Note aus dem Durchschnitt der erteilten Bewertungen; dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ⁵Die Beurteilung soll spätestens zwölf Wochen nach Anfertigung der jeweiligen Klausur vorliegen.
- (5) ¹Die Klausurnoten werden durch das vom Prüfungsausschuss festgelegte Verfahren bekannt gegeben. ²Eine Zustellung von Einzelbescheiden erfolgt nicht. ³Die Studierenden sind verpflichtet, sich selbstständig rechtzeitig über die Ergebnisse und die Wiederholungsregelungen dieser Satzung zu informieren
- (6) ¹Klausuren können ganz oder zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren (Multiple-Choice) durchgeführt werden. ²Werden Klausuren nur zum Teil im Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, gelten die Bestimmungen der Abs. 2 und 4 Sätze 1 und 3 nur für den Teil, der nicht im Antwort-Wahl-Verfahren erfolgt. ³Die Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind vom Erst- und Zweitprüfer zu erstellen. ⁴Von den Prüfern ist vor dem Prüfungstermin festzulegen, welche Antworten zutreffend sind und mit welcher Punktzahl richtig beantwortete Fragen bewertet werden, das heißt wie die einzelnen Aufgaben im Hinblick auf die erreichbare Gesamtpunktzahl gewichtet werden. ⁵Enthält die Klausur nur zum Teil Aufgaben nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, sind außerdem die Gewichte der einzelnen Teile festzulegen. ⁶Die Korrektur kann mit Hilfe eines optischen Markierungslesers erfolgen.
- (7) ¹Eine Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren ist bestanden, wenn der Prüfling die absolute Bestehensgrenze (mindestens 50 Prozent der maximal möglichen Punktzahl) oder die relative Bestehensgrenze erreicht hat. ²Die relative Bestehensgrenze ergibt sich aus der durchschnittlichen Punktzahl derjenigen Prüflinge, die erstmals an der Prüfung teilgenommen haben, abzüglich 10 Prozent. ³Die relative Bestehensgrenze ist nur dann zu berücksichtigen, wenn sie unterhalb der absoluten Bestehensgrenze liegt. ⁴Eine nicht ganzzahlige Bestehensgrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet. ⁵Im Übrigen ist eine Prüfung bestanden, wenn die Note mindestens „ausreichend“ (4,0) ist. ⁶Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren, bei der die Mindestpunktzahl (relative Bestehensgrenze, soweit diese einen geringeren Wert hat, oder absolute Bestehensgrenze) erworben worden ist, lautet die Note
- 1,0 (sehr gut), wenn mindestens 90 Prozent
 - 1,3 (sehr gut), wenn mindestens 80 Prozent, aber weniger als 90 Prozent
 - 1,7 (gut), wenn mindestens 70, aber weniger als 80 Prozent

- 2,0 (gut), wenn mindestens 60, aber weniger als 70 Prozent
- 2,3 (gut), wenn mindestens 50, aber weniger als 60 Prozent
- 2,7 (befriedigend), wenn mindestens 40, aber weniger als 50 Prozent
- 3,0 (befriedigend), wenn mindestens 30, aber weniger als 40 Prozent
- 3,3 (befriedigend), wenn mindestens 20, aber weniger als 30 Prozent
- 3,7 (ausreichend), wenn mindestens 10, aber weniger als 20 Prozent
- 4,0 (ausreichend), wenn die Bestehensgrenze erreicht ist, aber weniger als 10 Prozent der über die Mindestpunktzahl hinausgehenden möglichen Punkte erreicht worden ist.

⁷Eine nicht ganzzahlige Notengrenze wird zu Gunsten der Studierenden gerundet.

⁸Wurde die Mindestpunktzahl (Bestehensgrenze) nicht erreicht, lautet die Note 5,0 (nicht ausreichend). ⁹Bei einer Prüfung nach dem Antwort-Wahl-Verfahren sind im Rahmen der Feststellung des Ergebnisses die folgenden Angaben zu machen:

- Bestehensgrenzen,
- erreichte Punktzahl,
- Prozentsatz der über die Bestehensgrenze hinausgehenden Punktzahl bzw. Prozentsatz der von der Bestehensgrenze erreichten Punktzahl.

¹⁰Wird die Prüfung nur zu einem Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren durchgeführt, sind für die einzelnen Teile Noten zu vergeben. ¹¹Für den Teil nach dem Antwort-Wahl-Verfahren gelten die vorhergehenden Ausführungen entsprechend.

- (8) ¹Im Falle einer mündlichen Prüfung soll die Prüfungsdauer für eine Prüfung je nach Anforderung der zugehörigen Lehrveranstaltung in der Regel 20, maximal 30 Minuten betragen. ²Die mündliche Prüfung wird von zwei Prüfern oder von einem Prüfer unter Heranziehung eines Beisitzers grundsätzlich in deutscher Sprache durchgeführt. ³Auf Wunsch des Kandidaten und in Absprache mit den jeweiligen Prüfern kann die mündliche Prüfung auch in einer Fremdsprache durchgeführt werden. ⁴Ein Prüfer oder der Beisitzer fertigt über die mündliche Prüfung ein Protokoll an, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstände und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer oder des Prüfers und des Beisitzers, des Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll ist von den Prüfern oder vom Prüfer und dem Beisitzer zu unterschreiben. ⁶Die Noten für die mündlichen Prüfungsleistungen werden von den Prüfern oder vom Prüfer gemäß § 16 festgesetzt.
- (9) ¹Bei der mündlichen Prüfung werden vorzugsweise die Studierenden, die sich innerhalb der nächsten zwei Semester der gleichen Prüfung unterziehen wollen, im Rahmen der räumlichen Möglichkeiten als Zuhörer zugelassen. ²Auf Antrag des Kandidaten werden Zuhörer ausgeschlossen. ³Die Beratung und Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses erfolgen unter Ausschluss der Öffentlichkeit.
- (10) ¹Hauptseminararbeiten werden im Rahmen des zugrunde liegenden Hauptseminars verfasst. ²Die Themen werden vom zuständigen Prüfer gestellt. ³Das Thema der Arbeit muss so beschaffen sein, dass es innerhalb einer Frist von drei bis sechs Wochen bearbeitet

werden kann. ⁴Der Abgabetermin wird vom Prüfer festgelegt und bekannt gegeben. ⁵In begründeten Ausnahmefällen kann auf Antrag des Kandidaten der Prüfer die festgelegte Frist um höchstens eine Woche verlängern. ⁶Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁷Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet. ⁸Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest. ⁹Ein Exemplar der jeweiligen Hauptseminararbeit verbleibt bei den Prüfungsakten.

- (11) ¹Mündliche Hauptseminarvorträge werden im Rahmen des zugrunde liegenden Hauptseminars gehalten. ²Das Thema des Referats wird vom Lehrenden der jeweiligen Veranstaltung vergeben. ³Es handelt sich um Präsentationen von 20-40 Minuten Dauer. ⁴Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.
- (12) ¹Durch sportartspezifische Prüfungsleistungen soll der Prüfling sportartspezifisches Können und Wissen nachweisen, das er in vorausgegangenen Kursen kennen gelernt und durch selbstständiges Üben gefestigt hat. ²Die Könnensanforderungen und Bewertungskriterien in den einzelnen Sportarten/Bewegungsbereichen sind in den Anhängen 4 und 5 festgeschrieben. ³Sportartspezifische Prüfungen werden in der Regel vor mindestens zwei Prüfern abgelegt. ⁴Über die sportartspezifische Prüfung ist ein Protokoll anzufertigen, in das aufzunehmen sind: Ort und Zeit sowie Zeitdauer der Prüfung, Gegenstand und Ergebnis der Prüfung, die Namen der Prüfer und der Kandidaten sowie besondere Vorkommnisse. ⁵Das Protokoll wird von den Prüfern geführt und unterzeichnet. ⁶Die Bekanntgabe des sportartspezifischen Prüfungsergebnisses erfolgt im Anschluss an die sportartspezifische Prüfung. ⁷Das Protokoll ist mindestens zwei Jahre aufzubewahren. ⁸Zu einer sportartspezifischen Prüfung wird nur zugelassen, wer die erforderlichen Veranstaltungen der Sportart/des Bewegungsbereichs absolviert hat.
- (13) ¹Essays umfassen max. 10 Seiten. ²Themenstellung und Betreuung sind hierauf abzustellen. ³Der Bearbeitungszeitraum ist von der Betreuerin beziehungsweise dem Betreuer mit der Ausgabe des Themas festzulegen. ⁴Hierbei dürfen vier Wochen Bearbeitungszeitraum nicht überschritten werden. ⁵Der Prüfer setzt die Note gemäß § 16 fest.

§ 12

Masterarbeit

- (1) ¹In der Masterarbeit soll der Kandidat zeigen, dass er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen. ²Die Masterarbeit kann als sogenannte autonome Masterarbeit oder in Form der integrierten Masterarbeit erbracht werden. ³Der integrierten Masterarbeit ist ein Methodenblock vorangestellt.

- (2) ¹Der Vorsitzende des Prüfungsausschusses bestimmt möglichst unter Berücksichtigung des Kandidatenwunsches einen Prüfer zum Betreuer und Gutachter. ²Die Ausgabe des Themas der Masterarbeit erfolgt in der Regel am Ende des dritten Semesters durch einen Prüfer an der Kulturwissenschaftlichen oder der Rechts- und Wirtschaftswissenschaftlichen Fakultät gemäß § 5 Abs. 3 des entsprechenden Fachs über den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ³Der Ausgabetag ist aktenkundig zu machen.
- (3) ¹Die Zeit von der Themenstellung bis zur Ablieferung der Masterarbeit darf für die autonome Masterarbeit 24 Wochen und für die integrierte Masterarbeit 16 Wochen nicht überschreiten. ²In Fällen, in denen der Kandidat eine Fristüberschreitung nicht zu vertreten hat, kann auf Antrag des Kandidaten der Vorsitzende des Prüfungsausschusses nach Anhörung des Betreuers die Abgabefrist um höchstens zwölf Wochen verlängern. ³Weist der Kandidat durch ärztliches Zeugnis nach, dass er durch Krankheit an der Bearbeitung gehindert ist, ruht die Bearbeitungsfrist. ⁴Wird die Arbeit nicht fristgerecht abgegeben, so wird sie mit „nicht ausreichend“ bewertet.
- (4) ¹Die Masterarbeit kann in deutscher, englischer oder – in Absprache mit dem Betreuer – in einer anderen Sprache vorgelegt werden. ²Die Masterarbeit enthält am Ende eine Erklärung des Verfassers, dass er die Arbeit selbstständig verfasst und keine anderen als die von ihm angegebenen Quellen und Hilfsmittel benutzt und die Arbeit nicht bereits zur Erlangung eines akademischen Grades eingereicht hat. ³Zudem ist eine deutschsprachige Zusammenfassung anzufügen, wenn die Masterarbeit in einer Fremdsprache abgefasst wurde.
- (5) ¹Die Arbeit ist in drei Exemplaren fristgemäß beim Prüfungsamt einzureichen. ²Der Abgabetermin ist aktenkundig zu machen.
- (6) ¹Die Masterarbeit ist in Maschinenschrift, gebunden und paginiert einzureichen. ²Die Arbeit muss eine Inhaltsübersicht und ein Quellenverzeichnis enthalten. ³Ein Exemplar kann in Absprache mit dem Prüfer in digitaler Form abgegeben werden.
- (7) ¹Der Kandidat hat das Recht, innerhalb der ersten zwei Wochen das Thema einmal mit Einwilligung des Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zurückzugeben. ²Eine Stellungnahme des Betreuers ist vorzulegen. ³Für die Zuteilung und Bearbeitung eines neuen Themas gelten die Abs. 1 bis 6 entsprechend.
- (8) ¹Die Arbeit ist in der Regel von zwei Gutachtern zu beurteilen, es sei denn, dass ein zweiter Gutachter aus dem speziellen Fachgebiet, aus dem die Arbeit vergeben wurde, nicht zur Verfügung steht oder der Prüfungsablauf durch die Bestellung eines zweiten Gutachters unangemessen verzögert würde. ²Soll eine Arbeit mit der Note „nicht ausreichend“ bewertet werden, ist zwingend ein zweiter Prüfer aus dem Kreis der Prüfer nach § 5 zu bestellen. ³Jeder Gutachter empfiehlt dem Prüfungsausschuss die Annahme oder Ablehnung der Arbeit und setzt zugleich eine der in § 16 aufgeführten Noten fest. ⁴Die Bestellung der Gut-

achter erfolgt durch den Vorsitzenden des Prüfungsausschusses. ⁵Erstgutachter soll derjenige sein, der das Thema der Arbeit vergeben hat. ⁶Der Prüfungsausschuss kann in besonderen Fällen einen weiteren Gutachter heranziehen, insbesondere dann, wenn die unterschiedlichen Benotungen um mehr als eine Note voneinander abweichen. ⁷Die Gutachten sollen spätestens drei Monate nach Eingang der Arbeit vorliegen.

- (9) ¹Bei unterschiedlicher Beurteilung wird die Note der Masterarbeit aus dem arithmetischen Mittel der Bewertungen gebildet. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden.
- (10) ¹Bei Bewertung der Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ teilt der Vorsitzende des Prüfungsausschusses oder sein Stellvertreter dem Kandidaten dies mit. ²Eine Masterarbeit mit demselben Thema kann nicht noch einmal eingereicht werden.
- (11) Ein Exemplar der Masterarbeit verbleibt bei der Prüfungsakte.
- (12) In Ausnahmefällen darf die Masterarbeit mit Zustimmung des Prüfungsausschusses außerhalb der Universität Bayreuth ausgeführt werden, sofern die ausreichende Betreuung durch einen im Sinne von § 5 prüfungsberechtigten Hochschullehrer gesichert ist, sowie ein im betreffenden Fachgebiet an der Universität Bayreuth prüfungsberechtigter Hochschullehrer bei der Vergabe der Masterarbeit schriftlich sein Einverständnis erklärt, das Erstgutachten gemäß Abs. 2 Satz 2 zu übernehmen.

§ 13

Leistungspunktsystem

- (1) ¹Für jeden zum Studiengang zugelassenen Kandidaten wird ein Konto „Leistungspunkte“ für die erbrachten Studien- und Prüfungsleistungen beim Prüfungsamt eingerichtet. ²Die jeweiligen Leistungspunkte sind identisch mit den für die Modulprüfungen vergebenen Leistungspunkten nach dem European Credit Transfer System (siehe Anhang 1).
- (2) Die Leistungspunkte der Module ergeben sich aus Anhang 1.
- (3) ¹Mit der Absolvierung der Modulleistungen soll so frühzeitig begonnen werden, dass möglichst alle Leistungen jeweils im Anschluss an die im Anhang 1 vorgesehenen Veranstaltungen erbracht werden können. ²Sofern sich nicht aus den Angaben im Anhang 1 eine bestimmte Reihenfolge zwingend ergibt, kann diese frei gewählt werden.

§ 14

Berücksichtigung besonderer Lebenssituationen

- (1) ¹Auf Antrag ist bei Fristen und Terminen die Inanspruchnahme der Schutzfristen der §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, der Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) vom 5. Dezember 2006 (BGBl I S. 2748) in der jeweils geltenden Fassung sowie der Zeiten für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinn von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig ist im Sinn der §§ 14, 15 des Elften Buches Sozialgesetzbuch (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung, zu gewährleisten. ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen; Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.
- (2) ¹Auf die Prüfungsfristen werden auf Antrag Studienzeiten nicht angerechnet, in denen das Studium aus nicht zu vertretendem Grund nicht oder nur sehr eingeschränkt möglich ist (insbesondere Krankheit). ²Die entsprechenden Nachweise sind zu führen, insbesondere sind ärztliche Atteste vorzulegen. ³Änderungen in den Voraussetzungen sind unverzüglich mitzuteilen.

§ 15

Berücksichtigung der besonderen Belange Behinderter

¹Zur Wahrung ihrer Chancengleichheit ist auf die besondere Lage behinderter Prüfungskandidaten in angemessener Weise Rücksicht zu nehmen. ²Der Prüfungsausschuss legt auf schriftlichen Antrag des Prüfungskandidaten nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung fest, in welcher Form ein behinderter Prüfungskandidat seine Prüfungsleistung erbringt bzw. gewährt eine Arbeitszeitverlängerung oder einen sonstigen Nachteilsausgleich. ³Der Nachweis der Prüfungsbehinderung ist vom Kandidaten durch ein ärztliches Zeugnis zu führen, aus dem hervorgeht, dass er wegen einer länger andauernden oder ständigen Behinderung nicht in der Lage ist, die Prüfung ganz oder teilweise in der vorgesehenen Form abzulegen. ⁴Der Antrag ist der Meldung zur Prüfung beizufügen. ⁵Wird der Antrag später eingereicht, gilt er nur für zukünftige Prüfungen.

§ 16 Prüfungsnoten

- (1) Für die Beurteilung der einzelnen Prüfungsleistungen wird folgende Notenskala verwendet; die Zwischenwerte sollen eine differenzierte Bewertung der Prüfungsleistungen ermöglichen:

„sehr gut“ (eine hervorragende Leistung)	= 1,0 oder 1,3
„gut“ (eine Leistung, die erheblich über den durchschnittlichen Anforderungen liegt)	= 1,7 oder 2,0 oder 2,3
„befriedigend“ (eine Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen entspricht)	= 2,7 oder 3,0 oder 3,3
„ausreichend“ (eine Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt)	= 3,7 oder 4,0
„nicht ausreichend“ (eine Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt)	= 5,0

- (2) ¹Besteht eine Modulprüfung aus mehreren Prüfungsleistungen, errechnet sich die Modulnote als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten. ²Dabei wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen. ³Die Modulnote lautet:

bei einem Durchschnitt bis einschließlich 1,5	= sehr gut
bei einem Durchschnitt von 1,6 bis einschließlich 2,5	= gut
bei einem Durchschnitt von 2,6 bis einschließlich 3,5	= befriedigend
bei einem Durchschnitt von 3,6 bis einschließlich 4,0	= ausreichend.

§ 17 Prüfungsgesamtnote

- (1) ¹Die Gesamtnote der Prüfung errechnet sich als arithmetisches Mittel aus den mit den Leistungspunkten gewichteten Noten der Modulprüfungen. ²Bei der Berechnung der Gesamtnote wird nur die erste Dezimalstelle hinter dem Komma berücksichtigt; alle weiteren Stellen werden ohne Rundung gestrichen.
- (2) Als Prüfungsgesamtnote der bestandenen Prüfung erhalten die Kandidaten bei einem Notendurchschnitt bis 1,2 die Note „ausgezeichnet“, bis 1,5 die Note „sehr gut“, bis 2,5 „gut“, bis 3,5 „befriedigend“, bis 4,0 „ausreichend“.
- (3) Die Berechnung der Prüfungsgesamtnote wird vom Prüfungsamt vorgenommen; die Berechnung muss aus dem Zeugnis oder aus einem dem Zeugnis beigegebenen Protokoll klar erkennbar sein.

- (4) ¹Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle entsprechend dem ECTS-Leitfaden in der Fassung vom 6. Februar 2009 ausgegeben. ²Diese Tabelle gibt für jede Stufe der Prüfungsgesamtnote nach Abs. 2 an, welcher Anteil der Absolventen des Studiengangs im Vergleichszeitraum sein Studium mit dieser Note abgeschlossen hat. ³Als Vergleichsgruppe werden die Abschlüsse des Studiengangs aus den vorangegangenen 8 Semestern, jedoch mindestens 30 Abschlüsse herangezogen. ⁴Für die Zuordnung zum jeweiligen Semester ist das Datum der letzten Leistung maßgebend. ⁵Ist die Mindestanzahl an Abschlüssen nicht erreicht, wird die Vergleichsgruppe um je ein Semester erweitert, bis dies der Fall ist. ⁶Hat der Studiengang, die für die Vergleichsgruppe vorgesehene Anzahl Abschlusssemester noch nicht hervorgebracht, wird eine ECTS-Einstufungstabelle ausgegeben, sobald die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁷Für Abschlüsse vor Erreichen der Mindestanzahl an Abschlüssen wird auf Antrag im Nachgang eine ECTS-Einstufungstabelle ausgestellt, sobald am Ende eines Semesters die Mindestanzahl an Abschlüssen erreicht ist. ⁸Hierfür wird auch das Semester in die Vergleichsgruppe einbezogen, in dem der Abschluss erworben wurde. ⁹Die Größe der jeweiligen Vergleichsgruppe und der zu ihrer Bildung herangezogene Zeitraum ist auszuweisen.

§ 18

Bestehen der Masterprüfung

- (1) Die Masterprüfung ist nur bestanden, wenn die Note der Masterarbeit und jeder Modulleistung mindestens „ausreichend“ lautet und alle geforderten 120 Leistungspunkte erreicht und etwaige Auflagen gemäß § 2 Abs. 3 erfüllt sind.
- (2) ¹Hat ein Kandidat bis Ende des sechsten Semesters die in Abs. 1 genannten Voraussetzungen aus von ihm zu vertretenden Gründen nicht erreicht, gilt die Masterprüfung als erstmals nicht bestanden. ²Geringfügige Überschreitungen der genannten Frist, die sich aus dem Ablauf des Prüfungsverfahrens ergeben, sind zulässig. ³Bereits bestandene, fristgerecht abgelegte Prüfungen müssen nicht wiederholt werden.
- (3) ¹Werden die fehlenden Prüfungen aus vom Studierenden zu vertretenden Gründen nicht innerhalb eines weiteren Jahres nach der in Abs. 2 Satz 1 festgelegten Frist bestanden oder sind die Wiederholungsmöglichkeiten vorher ausgeschöpft, so ist die Masterprüfung endgültig nicht bestanden. ²Hierüber ergeht ein Bescheid nach Maßgabe von § 4 Abs. 5. ³Die Frist wird durch Exmatrikulation und Beurlaubung nicht unterbrochen.

§ 19

Wiederholung einer Prüfung in Teilbereichen

- (1) ¹Jede erstmals nicht bestandene Prüfung kann einmal wiederholt werden. ²Durch studienorganisatorische Maßnahmen ist sicherzustellen, dass die Wiederholung in der Regel innerhalb einer Frist von sechs Monaten möglich ist ³Bei Versäumnis der Frist gilt die Prüfung als nicht bestanden, sofern nicht dem Studierenden vom Prüfungsausschuss auf Grund eines vor Ablauf der Frist zu stellenden Antrags wegen besonderer, von ihm nicht zu vertretender Gründe eine Nachfrist gewährt wird.
- (2) ¹Zur Notenverbesserung können bis zu zwei bestandene Modulteilprüfungen, die mit einer Klausur abgeschlossen werden, freiwillig wiederholt werden. ²Darüber hinaus ist eine freiwillige Wiederholung einer bestandenen Modulteilprüfung oder der Masterarbeit nicht zulässig.
- (3) ¹Wird die Masterarbeit mit „nicht ausreichend“ bewertet, so ist eine Wiederholung mit neuem Thema möglich. ²Die Ausgabe des neuen Themas hat innerhalb von sechs Wochen nach Bekanntgabe der Note zu erfolgen. ³Eine zweite Wiederholung der Masterarbeit ist nicht möglich.
- (4) ¹Eine zweite Wiederholung ist in fünf Modulteilprüfungen zulässig. ²Werden Modulprüfungen auch nach der zweiten Wiederholung nicht bestanden, gilt die Masterprüfung als endgültig nicht bestanden.

§ 20

Bescheinigung über die nicht bestandene Masterprüfung

Hat der Kandidat die Masterprüfung endgültig nicht bestanden, wird ihm auf Antrag innerhalb von zwei Wochen eine schriftliche Bescheinigung ausgestellt, aus der sich die in den einzelnen Prüfungsfächern erzielten Noten und die noch fehlenden Prüfungsleistungen ergeben.

§ 21

Einsicht in die Prüfungsakten

- (1) Nach Abschluss des Verfahrens einer Modulprüfung wird dem Kandidaten auf Antrag Einsicht in seine Prüfungsarbeiten, die darauf bezogenen Gutachten der Prüfung und in die Prüfungsprotokolle gewährt.
- (2) ¹Der Antrag ist bis spätestens einen Monat nach Aushändigung des Zeugnisses zu stellen. ²War der Kandidat ohne Verschulden gehindert die Frist in Satz 1 einzuhalten, gilt Art. 32 Bayerisches Verwaltungsverfahrensgesetz.

§ 22

Mängel im Prüfungsverfahren

- (1) Erweist sich, dass das Prüfungsverfahren mit Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben, ist auf Antrag eines Kandidaten oder von Amts wegen anzuordnen, dass die jeweilige Prüfung wiederholt wird.
- (2) Mängel des Prüfungsverfahrens oder eine vor oder während der Prüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, in jedem Falle vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses beim Vorsitzenden des Prüfungsausschusses oder beim Prüfer geltend gemacht werden.
- (3) Sechs Monate nach Abschluss der Prüfung dürfen Anordnungen nach Abs. 1 nicht mehr getroffen werden.

§ 23

Versäumnis, Rücktritt, Täuschung, Ordnungsverstoß

- (1) ¹Kandidaten, die sich zu einer Prüfung gemeldet haben, können ohne Angabe von Gründen spätestens bis zu einem vom Prüfungsausschuss bekanntgegebenen Termin durch schriftliche Erklärung zurücktreten. ²Eine Prüfung gilt als nicht bestanden, wenn der Kandidat aus von ihm zu vertretenden Gründen zu einem Prüfungstermin, zu dem er sich angemeldet hat, nicht erscheint oder nach Ablauf des in Satz 1 genannten Termins zurücktritt.
- (2) ¹Die Gründe für das Versäumnis oder, sofern nicht Abs. 1 Satz 1 zutrifft, den Rücktritt müssen dem Prüfungsausschuss unverzüglich schriftlich angezeigt und glaubhaft gemacht werden. ²Gleiches gilt für eine vor oder während der Prüfung eintretende Prüfungsunfähigkeit. ³Im Falle der Verhinderung durch Krankheit ist ein ärztliches Zeugnis vorzulegen. ⁴Erkennt der Prüfungsausschuss die Gründe an, so ist innerhalb von sechs Monaten gemäß § 9 ein neuer Prüfungstermin anzubieten.
- (3) Bei anerkanntem Versäumnis oder anerkanntem Rücktritt sind bereits vorliegende Prüfungsleistungen anzuerkennen.
- (4) ¹Versucht der Kandidat das Ergebnis einer Prüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu beeinflussen, gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet. ²Ein Kandidat, der den ordnungsgemäßen Ablauf der Prüfung erheblich stört, kann von dem jeweiligen Prüfer oder von den aufsichtsführenden Personen von der Fortsetzung der Prüfungsleistung ausgeschlossen werden; in diesem Fall gilt die betreffende Prüfungsleistung als mit „nicht ausreichend“ bewertet.

§ 24

Ungültigkeit der Masterprüfung

- (1) Hat der Kandidat bei einer Prüfung getäuscht und wird diese Tatsache erst nach der Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so kann der Prüfungsausschuss nachträglich die betreffenden Noten entsprechend berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären.
- (2) ¹Waren die Voraussetzungen für die Zulassung zu der Prüfung nicht erfüllt, ohne dass der Kandidat hierüber täuschen wollte, und wird die Tatsache erst nach Aushändigung des Zeugnisses bekannt, so wird dieser Mangel durch das Bestehen der Prüfung geheilt. ²Hat der Kandidat die Zulassung vorsätzlich zu Unrecht erwirkt, entscheidet der Prüfungsausschuss unter Beachtung der allgemeinen verwaltungsrechtlichen Grundsätze über die Rücknahme rechtswidriger Verwaltungsakte.
- (3) Dem Kandidaten ist vor einer Entscheidung Gelegenheit zur Äußerung zu geben.
- (4) Das unrichtige Prüfungszeugnis ist einzuziehen und gegebenenfalls durch ein neues zu ersetzen.

§ 25

Verleihung des Mastergrades, Zeugnis

- (1) ¹Über die bestandene Masterprüfung werden nach Vorliegen aller Noten innerhalb von vier Wochen eine Urkunde und ein Zeugnis ausgestellt. ²Die Urkunde enthält die Bezeichnung des Studiengangs. ³Sie wird vom Dekan der Kulturwissenschaftlichen Fakultät unterzeichnet und mit dem Siegel der Universität versehen. ⁴Mit der Aushändigung der Urkunde erhält der Prüfungsabsolvent das Recht, den akademischen Grad „Master of Science“ zu führen. ⁵Dieser ist mit der Abkürzung M.Sc. hinter den Familiennamen zu setzen.
- (2) ¹Das Zeugnis enthält die Bezeichnung des Studiengangs, die Prüfungsgesamtnote, die Noten aller Module sowie Thema und Note der Masterarbeit. ²Das Zeugnis ist vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses zu unterzeichnen. ³Als Datum ist der Tag anzugeben, an dem die letzte Modulleistung erbracht wurde. ⁴Ein Diploma Supplement wird ergänzend ausgestellt und vom Vorsitzenden des Prüfungsausschusses unterzeichnet. ⁵Zusätzlich zum Zeugnis wird eine ECTS-Einstufungstabelle gemäß § 17 Abs. 4 ausgegeben.
- (3) Der Entzug des Grades „Master of Science“ richtet sich nach den gesetzlichen Bestimmungen (Art. 69 BayHSchG).

§ 26

Studienberatung

- (1) Die allgemeine Studienberatung erfolgt durch die Zentrale Studienberatung der Universität Bayreuth.
- (2) Bei Fragen, die den Masterstudiengang Sportökonomie betreffen, d.h. die Gestaltung des Studiums, Studienorganisation, Auswahl der Lehrveranstaltungen und Prüfungsfragen, berät der zuständige Fachstudienberater.
- (3) ¹Im Lauf jeden Semesters führt der Fachstudienberater eine Studienberatung für alle Studierenden des Studiengangs durch. ²Die Studienfachberatung sollte insbesondere in Anspruch genommen werden
 - von Studienanfängern,
 - nach nicht bestandenen Prüfungen,
 - falls der Studienverlauf 30 Leistungspunkte pro Semester deutlich unterschreitet,
 - im Fall von Studienfach- bzw. Studiengang- oder Hochschulwechsel.

§ 27

Inkrafttreten

¹Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft. ²Sie gilt für Studierende, die sich ab dem Wintersemester 2010/2011 erstmalig in diesen Studiengang einschreiben.^{*)}

*) Die Fünfte Änderungssatzung beinhaltet folgende Inkrafttretens-Regelung:

¹Diese Satzung tritt am 5. Juli 2016 in Kraft. ²Sie gilt für Studienbewerber ab dem Wintersemester 2016/2017.

Anhang 1: Bereichs- und Modulübersicht

Bereiche	Semesterwochenstunden (SWS)	Leistungspunkte
Modulbereich A: Eingangsmodulbereiche A-1, A-2, A-3	ca. 15 - 26	25
Modulbereich B: Vertiefungsmodulbereiche Betriebswirtschaftslehre B-1, B-2, B-3, B-4	ca. 15	30
Modulbereich C: Vertiefungsmodulbereiche Sportwissenschaft C-1, C-2, C-3, C-4	ca. 8	20
Modulbereich D: Ergänzungsmodulbereich	ca. 9	15
Modulbereich E: Masterarbeitsmodul		30
Summe	ca. 50*	120

* Die in den Modulbereichen bestehende Wahlfreiheit führt in Verbindung mit der Vielfalt in Art und Angebot der Module zu einer ungefähren Angabe bei den Semesterwochenstunden. Näheres wird im Modulhandbuch dargestellt und in den Beschlüssen des Prüfungsausschusses geregelt.

Modulbereich A: Eingangsmodulbereiche				
Bereich	Module	SWS	Leistungspunkte (Modulprüfung)	Wahlmöglichkeiten
A-1	A-1-1 Fremdsprachenausbildung	8	8 (Klausur)	Wahl zwischen A-1-1/A-1-2 oder A-1-3 oder A-1-4/A-1-5
	A-1-2 Veranstaltungen aus dem Fächerkanon Betriebswirtschafts- lehre, Sportwissenschaft oder Rechtswissenschaft	6 - 10	11 (Klausur)	
	A-1-3 Auslandsstudium		19	
	A-1-4 Auslandspraktikum		14	
	A-1-5 Veranstaltung aus dem Be- reich Sportmanagement	3	5 (Klausur)	
	A-1-6 Sportrecht	2	3 (Klausur)	
	A-1-7 Sportvermarktungsrecht für SportökonomInnen	2	3 (Klausur)	

Bereich	Module	SWS	Leistungspunkte (Modulprüfung)	Wahlmöglichkeiten
A-2	A-2-1 Trainings-/Bewegungswissenschaft	3	4 (Klausur)	Wahl zwischen A-2-1 und A-2-2
	A-2-2 Sportbiologie/-medizin	4	4 (Klausur)	
	A-2-3 Sportpädagogik/ Sportsoziologie	2	3 (Klausur)	Wahl zwischen A-2-3 und A-2-4
	A-2-4 Sportpsychologie	2	3 (Klausur)	
	A-2-5 Sport-Governance	5	5 (Klausur)	
	A-2-6 Fitnessgrundlagen	3	2 (Sportartspez. Prüfungsleistung)	
	A-2-7 Sportart nach Wahl	4	3 (Sportartspez. Prüfungsleistung)	
	A-2-8 BGB I	4	4 (Klausur)	
	A-2-9 BGB II	4	4 (Klausur)	
A-3	A-3-1 Buchführung und Abschluss, Kostenrechnung	6	5 (Klausur)	
	A-3-2 Statistik I	3	3 (Klausur)	
	A-3-3 Einführung in die Volkswirtschaftslehre	3	3 (Klausur)	
	A-3-4 Finanzwirtschaft	3	3 (Klausur)	
	A-3-5 Marketing	3	3 (Klausur)	
	A-3-6 BGB I	4	4 (Klausur)	
	A-3-7 BGB II	4	4 (Klausur)	
Summe		ca. 15 - 26	25	

Der Eingangsmodulbereich umfasst 25 Leistungspunkte.

Die Wahl eines der Modulbereiche A-1, A-2 oder A-3 richtet sich nach dem jeweiligen Bachelorabschluss.

Modulbereich A-1 stellt den Eingangsmodulbereich für Studierende mit Studienabschluss B.Sc. Sportökonomie/Sportmanagement dar.

Modulbereich A-2 stellt den Eingangsmodulbereich für Studierende mit Studienabschluss B.Sc. Betriebswirtschaftslehre, B.Sc. Economics, B.Sc. Gesundheitsökonomie, B.A. „Internationale Wirtschaft und Entwicklung“ oder B.A. „Philosophy and Economics“ dar.

Modulbereich A-3 stellt den Eingangsmodulbereich für Studierende mit Studienabschluss B.Sc. Sportwissenschaft dar.

In den einzelnen Modulbereichen bestehen verschiedene Wahlmöglichkeiten.

Zu beachten sind die Hinweise im Modulhandbuch. Im Zweifelsfalle wird die Konsultation der Studienberatung empfohlen.

Modulbereich B: Vertiefungsmodulbereiche Betriebswirtschaftslehre				
Bereich		SWS	Leistungspunkte (Modulprüfung)	Wahlbereiche
B-1	Marketing & Services	15	30	
	Module			
	B-1-1 Marketing A	3	6 (Klausur)	Vier Module (12 LP) aus dem Angebot
	B-1-2 Marketing B	3	6 (Klausur)	
	B-1-3 DLM A	3/4	6 (Klausur)	
	B-1-4 DLM B	3/4	6 (Klausur)	
	B-1-5 Hauptseminar aus dem Bereich Marketing und Services	3	6 (Seminararbeit, Präsentation und Verteidigung)	Ein Modul (6LP) aus dem Angebot der Seminare
B-1-6 (E) Ausgewählte Fragen des Marketings	6	6 (Klausur)	Hinweis: B-1-6 (E) kann ausschließlich im Ergänzungsmodulbereich eingebracht werden.	
B-2	Business Management	15	30	
	Module			
	B-2-1 Internationale Unternehmensführung	3/4	6 (Klausur)	Zwei Module (12 LP) aus dem Angebot
	B-2-2 DLM A	3/4	6 (Klausur)	
	B-2-3 Management-Grundlagen/ Strategisches Management	3	6 (Klausur)	
	B-2-4 Handeln in Organisationen	3	6 (Referat, Klausur)	
	B-2-5 IT-Governance	4	6 (Klausur)	
	B-2-6 Sport & Steuern	3	6 (Klausur)	Zwei Module (12 LP) aus dem Angebot
	B-2-7 Finanzen (Finanzmanagement)	3/4	6 (Klausur)	
	B-2-8 Anwendung des Controllings	3	6 (Klausur)	
	B-2-9 Bilanz- und Unternehmensanalyse	3	6 (Klausur)	
	B-2-10 Hauptseminar Management	3	6 (Hausarbeit, Referat und Verteidigung)	Ein Modul (6LP) aus dem Angebot
B-2-11 Hauptseminar Unternehmensrechnung	3	6 (Hausarbeit, Referat und Verteidigung)		

Bereich		SWS	Leistungspunkte (Modulprüfung)	Wahlbereiche
B-3	Unternehmensrechnung	15	30	
	Module			
	B-3-1 Sport & Steuern	3	6 (Klausur)	
	B-3-2 Finanzen	3/4	6 (Klausur)	Drei Module (18 LP) aus dem Angebot
	B-3-3 Anwendung des Controllings	3	6 (Klausur)	
	B-3-4 Wertorientiertes Controlling	3	6 (Klausur)	
	B-3-5 Internationale Rechnungslegung	3	6 (Klausur)	
	B-3-6 Bilanz- und Unterneh- mensanalyse	3	6 (Klausur)	
	B-3-7 Hauptseminar Unterneh- mensrechnung	3	6 (Hausarbeit, Referat und Verteidigung)	Ein Hauptseminar (6 LP) aus dem Fä- cherkanon von B-3
B-4	Internationales Personalmanage- ment im Dienstleistungsbereich	15	30	
	Module			
	B-4-1 Handeln in Organisationen	3	6 (Präsentation, Klausur)	
	B-4-2 Personaleinsatz	3	6 (Präsentation, Klausur)	
	B-4-3 Hauptseminar in Personal- management	3	6 (Seminararbeit, Präsentation und Verteidigung)	
	B-4-4 Internationale Unterneh- mensführung	3/4	6 (Klausur)	Zwei Module (12 LP) aus dem Angebot
	B-4-5 DLM B: Qualitätsmanage- ment und –messverfahren	3/4	6 (Klausur)	
	B-4-6 Projektseminar aus dem Bereich Internationales Personal- management im Dienstleistungs- bereich	3	6 (Empirisches Pro- jekt, Präsentationen und Abschlussbericht)	
Summe		15	30	

Es ist frei wählbar 1 aus 4 Vertiefungsmodulbereichen (30 LP).

Zu beachten sind die Hinweise im Modulhandbuch.

Es muss mind. 1 Hauptseminar (6 LP) eingebracht werden.

Modulbereich C: Vertiefungsmodulbereich Sportwissenschaft				
Bereich		SWS	Leistungspunkte (Modulprüfung)	
C-1	Health & Fitness Management	8	20	
	Module			
	C-1-1 Health & Fitness aus medizinischer Sicht	2	5 (Klausur)	
	C-1-2 Gesundheitsförderung für unterschiedliche Zielgruppen und in unterschiedlichen Kontexten	2	5 (Klausur)	
	C-1-3 Physical Fitness – Trainings- und Testkonzepte	2	5 (Hausarbeit)	
	C-1-4 Trends im Gesundheits- und Fitness-Sport	2	5 (Hausarbeit)	
C-2	Sport Governance und Eventmanagement	8	20	
	Module			
	C-2-1 Eventmanagement 1	2	5 (Hausarbeit, Referat)	
	C-2-2 Eventmanagement 2	2	5 (Hausarbeit)	
	C-2-3 Sport Governance 1	2	5 (Hausarbeit, Referat)	
	C-2-4 Sport Governance 2	2	5 (Hausarbeit)	
C-3	Training – Leistung – Wettkampf	8	20	
	Module			
	C-3-1 Trainings- und Bewegungswissenschaft IV	3	5 (Klausur)	
	C-3-2 Sportpsychologische Interventionen in Training und Wettkampf - Coaching	2	2 (Klausur)	
	C-3-3 Training – Leistung – Wettkampf	2	5 (Seminararbeit, Präsentation und Verteidigung)	
	C-3-4 Ernährung, Substitution und Doping	2	3 (Seminararbeit, Präsentation und Verteidigung)	
	C-3-5 Praktikum Leistungssporteinrichtung		5	

Bereich		SWS	Leistungspunkte (Modulprüfung)	
C-4	Sportökologie und Outdoorsport	9	20	
	Module			
	C-4-1 Grundlagen des Tourismus und Destinationsmanagement	2	3 (Klausur)	
	C-4-2 Touristische Leitbilder, Kon- zepte und Projekte	2	4 (Seminararbeit, Präsentation und Verteidigung)	
	C-4-3 Wirkungsanalyse von Outdoorsportarten	1	2 (Seminararbeit und Präsentation)	
	C-4-4 Naturverträgliche Sportentwicklung	2	4 (Schriftliche Ausarbeitung, Präsentation und Verteidigung)	
	C-4-5 Outdoorsportart nach Wahl	2	2 (Seminararbeit und Präsentation)	
	C-4-6 Praktikum		5	
Summe		8/9	20	

Es ist frei wählbar 1 aus 4 Vertiefungsmodulbereichen (20 LP).

Zu beachten sind die Hinweise im Modulhandbuch.

Modulbereich D: Ergänzungsmodulbereich			
Module	SWS	Leistungspunkte (Modulprüfung)	Wahlbereich
D-1 Sportmanagement 1	3	5 (Klausur)	Kombination aus Modulen, die in der Summe mind. 15 LP ergeben
D-2 Sportmanagement 2	3	5 (Klausur)	
D-3 Veranstaltung aus dem Fächerkanon Be- triebswirtschaftslehre	3	5/6 (Klausur)	
D-4 Veranstaltung aus dem Fächerkanon Sportwissenschaft	2	5 (Klausur)	
D-5 Sportethik	2	3 (Klausur oder Hausarbeit)	
D-6 Sportart nach Wahl	4	3 (Sportartspez. Prüfungsleistung)	
D-7 Sportrecht	2	3 (Klausur)	
D-8 Handels- und Gesellschaftsrecht für Sportökonomien	2	3 (Klausur)	
D-9 Sportvermarktungsrecht für Sportökonomien	2	3 (Klausur)	
D-10 Fremdsprachenausbildung I	8	8 (Klausur)	
D-11 Fremdsprachenausbildung II	8	8 (Klausur)	
Summe		15 LP	

Der Ergänzungsmodulbereich umfasst als Wahlbereich 15 Leistungspunkte. Die Wahlfreiheit ermöglicht es den Studierenden, ein breites Spektrum an Modulen einzubringen, die zur Ergänzung des Wissens in der Breite oder auch der Vertiefung geeignet sind.

Der Studierende kann in diesem Bereich aus allen im Modulhandbuch definierten Modulbereichen Module oder Modulteile belegen, die er noch nicht bereits im Studiengang gewählt hat.

Zu beachten sind die Hinweise im Modulhandbuch. Im Zweifelsfalle wird die Konsultation der Studienberatung empfohlen.

Modulbereich E: Masterarbeitsmodul	
<p>Das Masterarbeitsmodul kann in Form der „Autonomen Masterarbeit“ (E-1) oder in Form der „Integrierten Masterarbeit“ (E-2) erbracht werden.</p> <p>Im Modul E-1 besteht die Modulprüfung aus der Erstellung der Masterarbeit.</p> <p>Im Modul E-2 ist der Anfertigung der Masterarbeit ein Methodenblock vorangestellt. Die Modulprüfung beinhaltet hier die Durchführung eines empirischen Marktforschungsprojekts und die Erstellung einer Masterarbeit.</p> <p>Der Kandidat soll hier zeigen, dass er in der Lage ist, selbstständig und unter Heranziehung geeigneter Hilfsmittel eine neuartige Themenstellung des Faches mit wissenschaftlichen Methoden zu bearbeiten und in angemessener Weise schriftlich darzustellen.</p> <p>Zu beachten sind etwaige Zugangsvoraussetzungen, die vor Ausgabe des Themas einer Masterarbeit zu erfüllen sind. Die einzelnen Bestimmungen können dem Modulhandbuch entnommen werden. Die Konsultation des jeweiligen Fachvertreters wird empfohlen.</p>	
Summe	30 LP

Anhang 2: Zulassungsverfahren

1. Zweck des Zulassungsverfahrens

- 1.1. ¹Der Masterstudiengang Sportökonomie an der Universität Bayreuth ist zulassungsbeschränkt. ¹Die Zulassungszahlen ergeben sich aus der Zulassungszahlsatzung der Universität Bayreuth in der jeweils geltenden Fassung.
- 1.2. Die verfügbaren Studienplätze werden im Rahmen eines örtlichen Auswahlverfahrens gemäß Art. 6 Abs. 2 des Gesetzes über die Hochschulzulassung in Bayern (Bayerisches Hochschulzulassungsgesetz – BayHZG) vom 9. Mai 2007 (GVBl. S. 320, BayRS 2210-8-2-K) in der jeweils geltenden Fassung gemäß dem nachfolgenden Zulassungsverfahren vergeben.

2. Zulassungsausschuss

- 2.1. ¹Der Fakultätsrat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät bestellt die Mitglieder des Zulassungsausschusses aus der Mitte des Prüfungsausschusses gemäß § 4 Abs. 1 dieser Satzung für die Dauer von fünf Jahren. ²Dem Zulassungsausschuss gehören drei Mitglieder an. ³Die Mitglieder wählen aus ihrer Mitte einen Vorsitzenden sowie einen stellvertretenden Vorsitzenden. ⁴Der Zulassungsausschuss kann für die Erfüllung seiner Aufgaben weitere Personen mit Hochschulprüfungsberechtigung zuziehen.
- 2.2. Die Regelungen in § 4 Abs. 2 bis 3 dieser Satzung gelten für den Zulassungsausschuss entsprechend.

3. Zulassungsverfahren, Fristen, Unterlagen

- 3.1. Das Zulassungsverfahren wird zweimal jährlich, im Sommer- und im Wintersemester durchgeführt.
- 3.2. ¹Die Anträge auf Zulassung zum Masterstudium Sportökonomie für das jeweils folgende Semester müssen in der von dem Zulassungsausschuss festgelegten Form bis zum 15. Juli (Zulassung zum darauffolgenden Wintersemester) bzw. zum 15. Januar (Zulassung zum darauffolgenden Sommersemester) im Dekanat der Kulturwissenschaftlichen Fakultät eingegangen sein (Ausschlussfrist). ²Zu den in Satz 1 genannten Stichtagen muss der Bewerber mindestens den Erwerb von Modulen im Umfang von 150 ECTS-Punkten aus dem einschlägigen Erststudium nachweisen. ³Der Nachweis des Hochschulabschlusses gemäß § 2 Abs. 1 dieser Satzung kann noch

bis spätestens 31. Juli (für das Wintersemester) bzw. 31. Januar (für das Sommersemester) nachgereicht werden. ⁴Für den Fall, dass diese Frist nicht eingehalten werden kann, ist eine Teilnahme am Zulassungsverfahren nicht möglich.

3.3. Dem Antrag sind folgende Unterlagen beizufügen:

- a) Nachweis eines Hochschulabschlusses oder eines damit gleichwertigen Abschlusses gemäß § 2 Abs. 1 Satz 1 dieser Satzung oder
- b) Nachweis von mindestens 150 ECTS-Punkten im einschlägigen grundständigen Studiengang gemäß Nr. 3.2. Satz 2; in diesem Fall ist der Nachweis gemäß Buchst. a bis spätestens zu dem in Nr. 3.2. Satz 3 genannten Stichtag nachzureichen; sowie
- c) eine Übersicht über zuvor erbrachte Studien- und Prüfungsleistungen (Transcript of Records); aus der Übersicht muss insbesondere hervorgehen, dass der Bewerber, die erforderlichen Kompetenzen gemäß § 2 Abs. 1 in Verbindung mit Abs. 3 dieser Satzung erworben hat.
- d) ggf. Nachweise besonderer Qualifikationen, die gemäß Anhang 3 zu einer Verbesserung der Bachelorabschlussnote im Zulassungsverfahren führen können (z. B. sportfachliche Berufsausbildungen, Zeugnisse über Praktika, Nachweis der Eignungsprüfung für Sportstudiengänge gemäß Art. 44 Abs. 3 BayHSchG).

4. Teilnahme am Zulassungsverfahren, Umfang und Inhalt des Zulassungsverfahrens, Feststellung und Bekanntgabe des Ergebnisses

- 4.1. Die Teilnahme am Zulassungsverfahren setzt neben dem Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen gemäß § 2 dieser Satzung voraus, dass die in Nr. 3.3. genannten Unterlagen fristgerecht und vollständig vorliegen.
- 4.2. Im Rahmen des Zulassungsverfahrens wird aufgrund der bis zu den in Nr. 3.2. genannten Stichtagen vollständig eingegangenen Bewerbungsunterlagen eine Rangliste aufgrund der im jeweils einschlägigen Hochschul- oder gleichwertigen Abschluss erzielten Gesamtnote unter Berücksichtigung der Kriterien zur Verbesserung der Bachelorabschlussnote gemäß Anhang 3 erstellt.
- 4.3. ¹Die zur Verfügung stehenden Studienplätze werden gemäß den Ranglistenplätzen vergeben. ²Nachrückverfahren sind möglich, wenn nach einer Vergaberunde noch Studienplätze zur Verfügung stehen.
- 4.4. ¹Das Ergebnis des Zulassungsverfahrens wird dem Bewerber schriftlich mitgeteilt und ist im Falle der Zulassung von dem Bewerber bei der Immatrikulation vorzulegen. ²Ein ablehnender Bescheid ist mit einer Begründung und einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen. ³Widerspruchsbescheide werden vom Präsidenten der Universität Bayreuth nach Anhörung des Zulassungsausschusses erlassen.

Anhang 3: Kriterien zur Verbesserung der Abschlussnote des einschlägigen Erstabschlusses

¹Die Abschlussnote des einschlägigen Erstabschlusses wird für jedes der nachfolgend aufgelisteten Bewertungskriterien um jeweils die Notenstufe 0,1 aufgewertet:

- a) Nachweis von Sprachkompetenzen durch Sprachkurse zu Business English auf dem Niveau C1 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens,
- b) Nachweis von Sprachkompetenzen zu einer nicht mit dem Englischen identischen modernen Fremdsprache auf dem Niveau A2 des Gemeinsamen europäischen Referenzrahmens,
- c) Nachweis universitärer betriebswirtschaftlicher Unternehmensplanspiele oder Fallstudien im Umfang von mindestens 3 Leistungspunkten,
- d) Nachweis der an einer Hochschule erworbenen juristischen Kompetenzen des Bürgerlichen Rechts im Umfang von mindestens 12 Leistungspunkten,
- e) Nachweis internationaler Kompetenzen durch einen mindestens 2-monatigen Studienaufenthalt an einer ausländischen nicht-deutschsprachigen Hochschule,
- f) Nachweis von Management- und Führungskompetenz durch eine mindestens 6-monatige Tätigkeit in Gremien der Studierendenvertretung oder studentischen Arbeitskreisen an Hochschulen in leitender Funktion,
- g) Nachweis von internationalen berufspraktischen Kompetenzen in den Berufsfeldern Sport, Wirtschaft und Recht durch eine mindestens 2-monatige Tätigkeit im nicht-deutschsprachigen Ausland außerhalb des Hochschulbereichs; eine Aufwertung nach Buchst. h kann nicht zusätzlich für die identische Tätigkeit gewährt werden,
- h) Nachweis von berufspraktischen Kompetenzen in den Berufsfeldern Sport, Wirtschaft, und Recht durch ein mindestens 2-monatiges Berufspraktikum außerhalb des Hochschulbereichs,
- i) Nachweis der Zugehörigkeit als Leistungssportler zu Profiligen bzw. zu B- oder C-Kadern,
- j) Nachweis einer Übungsleiter- bzw. Trainerlizenz (ab Lizenzstufe C, mind. 120 Unterrichtseinheiten) oder einer Fitnesstrainerlizenz nach EQSF-Level (Trainer A oder B),
- k) Nachweis einer spezifischen sportfachlichen Berufsausbildung (Fitness-Fachwirt, IHK Abschluss Fitness, Physiotherapie, Sport- und Gymnastiklehrer),
- l) Nachweis eines Freiwilligen Sozialen Jahres in einer Sportinstitution.

²Die Aufwertungskriterien der Buchst. a bis l können bei der Bewertung nur jeweils einmal berücksichtigt werden. ³Zusätzlich zu den vorgenannten Kriterien führt der Nachweis einer erfolgreich abgelegten bayerischen Sparteignungsprüfung gemäß Art. 44 Abs. 3 BayHSchG zu einer Aufwertung um 0,3 Notenstufen.

Anhang 4: Anforderungen und Bewertung der Prüfungen in den Modulen Sportarten und Bewegungsbereiche

1. Badminton

- a) Spielleistung in einem Einzelspiel von mindestens 15 Minuten Dauer
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

2. Basketball

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 15 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

3. Bergsport

- a) Bergsportspezifische Leistung in den Bereichen Bergwandern und/oder Klettern
- b) Demonstration der Klettertechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

4. Fußball

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 20 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

5. Gerätturnen männlich

Drei gleichgewichtete Prüfungsteile, und zwar je ein Prüfungsteil an folgenden Geräten:

- Parallelbarren
- Boden
- Hochreck

Jedes Prüfungsteil setzt sich jeweils wie folgt zusammen:

Bei Parallelbarren, Boden, Hochreck jeweils aus einer mindestens fünfteiligen Kürübung mit drei Pflichtelementen.

Die Pflichtelemente sind:

Parallelbarren:

- Handstand oder Oberarmstand
- Schwungstemme vorwärts oder rückwärts
- Oberarmkippe aus dem Oberarmstütz

Boden:

- Handstützüberschlag vorwärts oder rückwärts
- Handstützüberschlag seitwärts
- Felgrolle in den Handstand (Ausführung mindestens mit gebeugten Armen)

Hochreck:

- Kippaufschwung vorlings vorwärts aus dem Hang
- Hüftumschwung vorlings vorwärts oder Riesenfelgaufschwung
- Hocke oder Abgang mit höherer Schwierigkeit.

6. Gerätturnen weiblich

Drei gleichgewichtete Prüfungsteile, und zwar je ein Prüfungsteil an folgenden Geräten:

- Boden
- Schwebebalken
- Stufenbarren

Jedes Prüfungsteil setzt sich jeweils wie folgt zusammen:

Bei Boden, Stufenbarren und Schwebebalken jeweils aus einer mindestens fünfteiligen Kür-
übung mit drei Pflichtelementen.

Die Pflichtelemente sind:

Boden:

- Handstützüberschlag seitwärts mit $\frac{1}{4}$ Drehung (Rondat)
- Handstützüberschlag vorwärts oder rückwärts
- Sprungfolge aus mindestens drei gymnastischen Sprüngen

Stufenbarren:

- Hüftaufschwung aus dem Schlusstand oder Kippaufschwung
- Hüftumschwung vorlings vorwärts oder Spreizumschwung vorwärts
- Aufgrätschfelgunterschwingung oder Felgunterschwingung aus dem Stütz am oberen Holm mit halber Drehung zum Stand vorlings

Schwebebalken:

- Aufhocken oder Aufgrätschen
- Sprungkombination (Sprünge am Ort und in der Fortbewegung)
- Halbe Drehung auf einem Bein

7. Golf

- a) Spielleistung in einem Spiel über mindestens drei Löcher
- b) Demonstration von Schlagtechniken (mindestens zwei Aufgaben)
- c) Grundlagen der Turnierorganisation (Ausschreibung bis Siegerehrung)

8. Gesundheit und Fitness

- a) Demonstration/Basisleistung Übungsausführung (mind. 2 Aufgaben)
- b) Kenntnis/Demonstration Lehrbefähigung (1 Aufgabe)

9. Gymnastik und Tanz

- a) Eine Einzel- oder Gruppengestaltung in Gymnastik
- b) Eine Einzel- oder Gruppengestaltung im Tanz

10. Handball

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 15 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

11. Karatedo

- a) Kihon-Ippon-Kumite nach Ansage des Prüfers
- b) Demonstration einer Kata aus dem Anfängerbereich nach Wahl des Prüflings

12. Leichtathletik

Sechs gleichgewichtete Prüfungsteile:

- a) Leistung: Wahlvierkampf mit je einer Disziplin aus den vier Bereichen
(Bestleistung aus je 4 Versuchen):
 - 100m oder 3000m
 - Weit- oder Hochsprung
 - Kugelstoß oder Speerwurf
 - Diskuswurf oder Schleuderball
- b) zwei Demonstrationen der Technik aus unterschiedlichen Bereichen
(Bestleistung aus je 2 Versuchen):
 - Sprung (Hoch-, Weit- oder Dreisprung)
 - Wurf/Stoß (Kugelstoß, Speer-, Diskus- oder Schleuderballwurf)
 - Hürdensprint oder Hindernislauf

Es gelten die folgenden Rahmenbedingungen:

- Die unter Buchst. a gewählten Disziplinen dürfen unter Buchst. b nicht erneut herangezogen werden.
- Ein den Wettkampfbregeln nach ungültiger Versuch führt zur Abwertung um eine ganze Notenstufe.
- Weitsprung: Gefordert wird eine Sprungtechnik (Lauf-, Hang-, Schrittsprung) nach Wahl des Prüflings nach mindestens 13 Anlaufschritten.
- Dreisprung: Hop – Step – Jump aus mindestens neun Anlaufschritten und Lauf-, Hang-, oder Schrittsprungtechnik beim Jump.
- Hochsprung: Gefordert wird Flop-Sprungtechnik nach mindestens sieben Anlaufschritten bei einer Mindesthöhe von 1,20m (Frauen) bzw. 1,45m (Männer).
- Diskuswurf (Männer min. 1,75 kg, Frauen 1 kg) mit mindestens 1 ½ Drehungen.
- Kugelstoß (Männer min. 6 kg, Frauen min. 3 kg) Rückenstoß- oder Drehtechnik.
- Speerwurf (Männer 800g, Frauen 600g) nach mindestens fünf Anlaufschritten, Speerrücknahme, Impulsschritt, Abwurf.
- Hürdensprint: 5 Hürden aus dem Tiefstart. Hürdenhöhe/-abstand Frauen min. wU14 (76,2cm/8,00m); Männer min. mU18 (91,4cm/8,60m). Die Abweichung vom 3-Schritt-Rhythmus beim Zwischenhürdenlauf führt zur Bewertung mangelhaft.
- Hindernislauf: 400m incl. Wassergraben (Hindernishöhe 91,4cm).

Leistungsbewertung:

100m

Note	männlich	weiblich
1	bis 11,80	bis 13,30
1,3	11,81 – 11,93	13,31 – 13,43
1,7	11,94 – 12,06	13,44 – 13,56
2	12,07 – 12,20	13,57 – 13,70
2,3	12,21 – 12,33	13,71 – 13,83
2,7	12,34 – 12,46	13,84 – 13,96
3	12,47 – 12,60	13,97 – 14,10
3,3	12,61 – 12,73	14,11 – 14,23
3,7	12,74 – 12,86	14,24 – 14,36
4	12,87 – 13,00	14,37 – 14,50
5	ab 13,01	ab 14,51

3000m

Note	männlich	weiblich
1	bis 10:30,00	bis 12:15,00
1,3	10:30,01 – 10:40,00	12:15,01 – 12:25,00
1,7	10:40,01 – 10:50,00	12:25,01 – 12:35,00
2	10:50,01 – 11:00,00	12:35,01 – 12:45,00
2,3	11:00,01 – 11:10,00	12:45,01 – 12:55,00
2,7	11:10,01 – 11:20,00	12:55,01 – 13:05,00
3	11:21,01 – 11:30,00	13:05,01 – 13:15,00
3,3	11:30,01 – 11:40,00	13:15,01 – 13:25,00
3,7	11:40,01 – 11:50,00	13:25,01 – 13:35,00
4	11:50,01 – 12:00,00	13:35,01 – 13:45,00
5	ab 12:00,01	ab 13:45,01

Weitsprung

Note	männlich	weiblich
1	ab 6,00	ab 4,70
1,3	5,90 – 5,99	4,60 – 4,69
1,7	5,80 – 5,89	4,50 – 4,59
2	5,70 – 5,79	4,40 – 4,49
2,3	5,60 – 5,69	4,30 – 4,39
2,7	5,50 – 5,59	4,20 – 4,29
3	5,40 – 5,49	4,10 – 4,19
3,3	5,30 – 5,39	4,00 – 4,09
3,7	5,20 – 5,29	3,90 – 3,99
4	5,10 – 5,19	3,80 – 3,89
5	bis 5,09	bis 3,79

Hochsprung

Note	männlich	weiblich
1	ab 1,72	ab 1,50
1,3	1,70 – 1,71	1,48 – 1,49
1,7	1,68 – 1,69	1,46 – 1,47
2	1,66 – 1,67	1,44 – 1,45
2,3	1,64 – 1,65	1,42 – 1,43
2,7	1,62 – 1,63	1,40 – 1,41
3	1,60 – 1,61	1,38 – 1,39
3,3	1,58 – 1,59	1,36 – 1,37
3,7	1,56 – 1,57	1,34 – 1,35
4	1,54 – 1,55	1,32 – 1,33
5	bis 1,53	bis 1,31

Kugelstoß (F= 4 kg/M= 7,25 kg)

Note	männlich	weiblich
1	ab 10,20	ab 8,90
1,3	10,00 – 10,19	8,70 – 8,89
1,7	9,80 – 9,99	8,50 – 8,69
2	9,60 – 9,79	8,30 – 8,49
2,3	9,40 – 9,59	8,10 – 8,29
2,7	9,20 – 9,39	7,90 – 8,09
3	9,00 – 9,19	7,70 – 7,89
3,3	8,80 – 8,99	7,50 – 7,69
3,7	8,60 – 8,79	7,30 – 7,49
4	8,40 – 8,59	7,10 – 7,29
5	bis 8,39	bis 7,09

Speerwurf (F= 600g/M= 800g)

Note	männlich	weiblich
1	ab 41,00	ab 28,00
1,3	39,50 – 40,99	27,00 – 27,99
1,7	38,00 – 39,49	26,00 – 26,99
2	36,50 – 37,99	25,00 – 25,99
2,3	35,00 – 36,49	24,00 – 24,99
2,7	33,50 – 34,99	23,00 – 23,99
3	32,00 – 33,49	22,00 – 22,99
3,3	30,50 – 31,99	21,00 – 21,99
3,7	29,00 – 30,49	20,00 – 20,99
4	27,50 – 28,99	19,00 – 19,99
5	bis 27,49	bis 18,99

Diskuswurf (F= 1 kg/M=2 kg)

Note	männlich	weiblich
1	ab 32,00	ab 29,00
1,3	31,17 – 31,99	28,17 – 28,99
1,7	30,34 – 31,16	27,34 – 28,16
2	29,50 – 30,33	26,50 – 27,33
2,3	28,67 – 29,49	25,67 – 26,49
2,7	27,84 – 28,66	24,84 – 25,66
3	27,00 – 27,83	24,00 – 24,83
3,3	26,17 – 26,99	23,17 – 23,99
3,7	25,34 – 26,16	22,34 – 23,16
4	24,50 – 25,33	21,50 – 22,33
5	bis 24,49	bis 21,49

Schleuderball (F=1 kg/M=1,5kg)

Note	männlich	weiblich
1	ab 48,00	ab 37,00
1,3	46,67 – 47,99	36,00 – 36,99
1,7	45,34 – 46,66	35,00 – 35,99
2	44,00 – 45,33	34,00 – 34,99
2,3	42,67 – 43,99	33,00 – 33,99
2,7	41,34 – 42,66	32,00 – 32,99
3	40,00 – 41,33	31,00 – 31,99
3,3	38,67 – 39,99	30,00 – 30,99
3,7	37,34 – 38,66	29,00 – 29,99
4	36,00 – 37,33	28,00 – 28,99
5	bis 35,99	bis 27,99

13. Schwimmen

- a) zwei Leistungsprüfungen: je 100m Schwimmen auf Zeit in zwei der folgenden Schwimmarten nach Wahl des Kandidaten:

- Brust
- Brustkraul
- Delphin
- Rückenkraul

- b) zwei Technikprüfungen:

Demonstration der Technik in den zwei unter Buchst. a nicht gewählten Schwimmarten über ca. 50 m einschließlich Start und Wende.

Leistungsbewertung:

100m Brustkraul		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:09,00	bis 1:19,00
2:	1:09,01 - 1:15,0	1:19,01 - 1:25,00
3:	1:15,01 - 1:21,0	1:25,01 - 1:31,00
4:	1:21,01 - 1:27,0	1:31,01 - 1:37,00
5:	ab 1:27,01	ab 1:37,01

100m Brust		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:31,00	bis 1:35,00
2:	1:31,01 - 1:37,0	1:35,01 - 1:41,00
3:	1:37,01 - 1:43,0	1:41,01 - 1:47,00
4:	1:43,01 - 1:49,0	1:47,01 - 1:53,00
5:	ab 1:49,01	ab 1:53,01

100m Delphin		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:19,00	bis 1:29,00
2:	1:19,01 - 1:25,0	1:29,01 - 1:35,00
3:	1:25,01 - 1:31,0	1:35,01 - 1:41,00
4:	1:31,01 - 1:37,0	1:41,01 - 1:47,00
5:	ab 1:37,01	ab 1:47,01

100m Rückenkraul		
Note	männlich	weiblich
1:	bis 1:19,00	bis 1:29,00
2:	1:19,01 - 1:25,0	1:29,01 - 1:35,00
3:	1:25,01 - 1:31,0	1:35,01 - 1:41,00
4:	1:31,01 - 1:37,0	1:41,01 - 1:47,00
5:	ab 1:37,01	ab 1:47,01

14. Skilauf alpin

- a) Überprüfung des situativen Könnens (Anpassen der Bewegungsspielräume und Merkmale für optimales Kurvenfahren an die vorherrschende Situation mit unterschiedlichen Schwungraden und -winkeln (Rhythmuswechsel)
- b) Überprüfung des demonstrativen Könnens (mindestens zwei Komplexaufgaben)

15. Snowboard

- a) Eine freie, geländeangepasste Abfahrt mit unterschiedlichen Schwungraden und -winkeln (Rhythmuswechsel)
- b) Demonstration der Technik (mindestens zwei Aufgaben)

16. Skilauf nordisch

- a) Zeitlauf über mindestens 5 Kilometer in einer freigewählten Technik
- b) Demonstration der Lauf- und/oder Fahrtechnik (mindestens zwei Aufgaben)

17. Tennis

- a) Spielleistung in einem Einzelspiel von mindestens 15 Minuten Dauer
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

18. Tischtennis

- a) Spielleistung in einem Einzelspiel von mindestens 15 Minuten Dauer
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

19. Volleyball

- a) Spielleistung in einem Spiel von mindestens 2 x 15 Minuten
- b) Demonstration der Spieltechnik und/oder -taktik (mindestens zwei Aufgaben)

20. Veränderung des Sportartenkanons

Abweichungen von der Anzahl der Sportarten/Bewegungsbereiche können aufgrund sport-spezifischer Entwicklungen (zum Beispiel Trendsportarten) und personeller Gegebenheiten im Benehmen mit dem Vorsitzenden des Prüfungsausschusses eingeführt werden.

Anhang 5: Wertungskriterien für nicht messbare Sportarten/ Prüfungsteile

1. Gerätturnen, Leichtathletik, Schwimmen

Gegenstand der Bewertung sind die in Anhang 3 festgeschriebenen sportlichen Bewegungsabläufe. Wesentliche Beurteilungskriterien sollen bei den Prüfungen sein:

Bewegungsgenauigkeit (räumlich-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik)

Bewegungsrhythmus (dynamisch-zeitliche Übereinstimmung mit der Zieltechnik).

Für die Beurteilung der Ausführung von Übungen werden folgende Notendefinitionen vorgeschlagen:

sehr gut (1,0) =

die Übung entspricht in besonderem Maße den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden sicher beherrscht, der Übungsablauf entspricht sowohl im räumlich-zeitlichen als auch im dynamisch-zeitlichen Verlauf nahezu fehlerfrei den Vorgaben bzw. der Zieltechnik;

gut (2,0) =

die Übung entspricht voll den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden beherrscht, kleinere Unsicherheiten und Mängel beeinträchtigen den rhythmisch fließenden Ablauf nur in geringem Maße;

befriedigend (3,0) =

die Übung entspricht im allgemeinen den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden in der Struktur richtig dargeboten, leichte Unsicherheiten und Abweichungen von der Zieltechnik sind feststellbar;

ausreichend (4,0) =

die Übung entspricht im Großen und Ganzen den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt die Fertigkeiten werden in Grobform dargeboten, es tritt nur ein Grobfehler im Bewegungsablauf auf;

nicht ausreichend (5,0) =

die Übung entspricht im Allgemeinen nicht mehr den oben genannten Beurteilungskriterien, das heißt das Bewegungsbild weicht figural und/oder dynamisch von der Zieltechnik ab, bei der Darbietung treten zwei und mehr Grobfehler auf.

2. Gymnastik/Tanz

Pflichtübung bzw. -tanz:

- Richtigkeit der vorgeschriebenen Bewegungsfolge
- Exaktheit im Rhythmus
- Exaktheit in den Raumwegen
- Ausführung (Körpertechnik, Handgerätechnick)
- Gesamteindruck (Musikalität, Originalität, Ausdrucksvermögen).

Kürübung, Einzel- oder Gruppengestaltung:

- Musikinterpretation
- Vielfalt und Schwierigkeit der Bewegungsformen
- Räumliche Gestaltung
- Ausführung (Körpertechnik, Handgerätechnick, Synchronizität der Gruppe)
- Gesamteindruck (Musikalität, Originalität, Ausdrucksvermögen).

Die Bewertung richtet sich nach dem Grad der Erfüllung der festgelegten Kriterien.
Diese Kriterien sind je nach Aufgabenstellung spezifisch zu gewichten.

Der Bewertung können folgende Notendefinitionen zugrunde gelegt werden:

sehr gut (1,0) =

nahezu alle Bewegungshandlungen entsprechen den festgelegten Kriterien;

gut (2,0) =

die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien entsprechen, überwiegen
in hohem Maße;

befriedigend (3,0) =

die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien entsprechen, überwiegen;

ausreichend (4,0) =

die den festgelegten Kriterien entsprechenden und nichtentsprechenden Bewegungs-
handlungen halten sich in etwa die Waage;

nicht ausreichend (5,0) =

die Bewegungshandlungen, die den festgelegten Kriterien nicht entsprechen, überwiegen
deutlich.

Bei der Zuordnung der Prüfungsleistungen zu den Notenstufen ist auch der Grad der qua-
litativen Erfüllung der Bewegungskriterien (in besonderem Maße - voll - im Allgemeinen -
trotz der Mängel noch - im allgemeinen nicht mehr) zu berücksichtigen.

3. Sportspiele

In der Prüfung soll die spezifische Spielfähigkeit über

- die spielgerechte Anwendung von Grundtechniken
 - das situationsgerechte Angriffsverhalten und
 - das situationsgerechte Abwehrverhalten
- nachgewiesen werden.

Grundsätzlich wird in Anlehnung an die internationalen Regeln gespielt.

Um eine angemessene Bewertung zu ermöglichen, wird die Komplexität des Spiels in der Demonstrationsprüfung partiell aufgelöst.

Technische Fertigkeiten und individual- bzw. gruppentaktische Fähigkeiten werden in mindestens zwei verschiedenen Rollen bei mindestens zwei spielnahen Komplexübungen überprüft. Mannschaftstaktik und komplexe Spielleistung (auf mindestens zwei unterschiedlichen Positionen) sollen im Spiel überprüft werden.

Die Prüfer haben das Recht, zur Sicherung des Prüfungszwecks beurteilungsadäquate Situationen zu arrangieren.

Die Bewertung erfolgt bezüglich der jeweils gesetzten Beobachtungsschwerpunkte über eine qualitative Einschätzung des Verhaltens des Prüflings; dabei sind als Notenstufen einzuordnen:

sehr gut (1,0) =

nahezu alle Spielhandlungen sind technisch-taktisch richtig gestaltet und erfolgreich ausgeführt; der Prüfling setzt deutliche, auf das Spielgeschehen positiv einwirkende Impulse;

gut (2,0) =

die Mehrzahl der Spielhandlungen (im oben beschriebenen Sinne) sind erfolgreich; die leitende Einwirkung auf das Spielgeschehen und die Mitspieler ist wahrnehmbar;

befriedigend (3,0) =

die erfolgreichen Spielhandlungen überwiegen; aktiv gestaltende Impulse sind nur gelegentlich festzustellen;

ausreichend (4,0) =

erfolgreiche und nichterfolgreiche Spielhandlungen sind etwa gleichzählig vertreten;

nicht ausreichend (5,0) =

die überwiegende Zahl der Spielhandlungen ist ohne Erfolg; bei Grundtechniken und taktischem Handeln sind Mängel zu beobachten.